

nung der Rechte jedes einzelnen.“ In §§ 85 ff. sind die Tatbestände der Verbrechen gegen den Frieden festgelegt.

Das Strafrecht der DDR bekräftigt damit, daß die Sicherung und der Schutz des Friedens ein grundlegendes unveräußerliches Menschenrecht und Voraussetzung für die Verwirklichung und Wahrung aller anderen Menschenrechte ist.

#### 2.1.2.2.

#### **Die strafrechtliche Bekämpfung von Sabotage und Wirtschaftsverbrechen**

Eine wichtige Aufgabe des neuen Strafrechts war der Schutz der antifaschistisch-demokratischen und später der sozialistischen Ordnung, insbesondere der Volkswirtschaft, vor Sabotage und Wirtschaftsverbrechen. Feindliche Kräfte, inspiriert, unterstützt und teilweise direkt organisiert von imperialistischen Geheimdiensten, ließen nichts unversucht, um die Wirtschaft in der sowjetischen Besatzungszone und später der DDR zu stören, Produktion und Versorgung zu sabotieren. Sie waren bestrebt, die Bodenreform zu sabotieren bzw. rückgängig zu machen, die Überführung der Betriebe von Kriegsverbrechern und Monopolen in Volkseigentum zu verhindern, und verschoben große Vermögenswerte in die westlichen Besatzungszonen.

Zum Schutz der antifaschistisch-demokratischen Ordnung erließ deshalb die SMAD am 3. Dezember 1945 den Befehl Nr. 160 - Verantwortlichkeit für Sabotage- und Diversionshandlungen. Er vermittelte Erfahrungen, die die sowjetischen Werktätigen beim Aufbau des Sozialismus im Kampf gegen die Konterrevolution gesammelt hatten. Nach Aufhebung dieses Befehls wurden Bestimmungen über Diversion, Schädlingstätigkeit und Sabotage mit dem Strafrechtsergänzungsgesetz (StEG) vom 11. Dezember 1957 (GBl. I 1957 Nr. 78 S. 643) entsprechend den veränderten Bedingungen des Klassenkampfes erlassen (vgl. §§ 22 und 23).

Der II. Parteitag der SED (September 1947) forderte zu differenzieren: „Es muß so gearbeitet werden, daß die sowjetische Besatzungszone zur Hölle für Schieber und Spekulanten wird... Wir wollen nicht, daß der kleine Hamsterer, soweit er nicht selbst schon ein kleiner Spekulant geworden ist, wie ein Schwerverbrecher behandelt wird.“<sup>18</sup> In der Folgezeit verstärkten die Arbeiter ihre Wachsamkeit, und die Volkskontrolle wurde immer wirksamer organisiert. Die

Gerichte zogen Wirtschaftsverbrecher zur Verantwortung, so im Prozeß „Glauchau-Meerane“ Ende 1948 Saboteure in der sächsischen Textilindustrie.<sup>19</sup>

Der sich 1948/1949 vollziehende Übergang zur Wirtschaftsplanung machte es notwendig, ihren Schutz gegen verbrecherische Anschläge und Störungen zu gewährleisten. Die Verordnung über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung (Wirtschaftsstrafverordnung) vom 23. September 1948 (ZVOBl. 1948 Nr. 41 S. 439) gab hierfür eine einheitliche Rechtsgrundlage. Sie stellte in ihrem grundlegenden § 1 die Gefährdung der Durchführung der Wirtschaftsplanung oder der Versorgung der Bevölkerung unter Strafe; sie erfaßte weiter strafrechtlich relevante Störungen der bedarfsgerechten Produktion und des Bewirtschaftungssystems. Sie blieb im wesentlichen bis zum Erlaß des Strafgesetzbuches der DDR von 1968 in Kraft.

Unter Ausnutzung der offenen Grenze zur BRD wurden von imperialistischen Kräften in großem Stile Verbrechen gegen die Volkswirtschaft organisiert, wie das Verschieben von Buntmetall, Maschinen, Konsumgütern und die Spekulationen mit der Währung der DDR. Diese Verbrechen fügten der Volkswirtschaft großen Schaden zu. Zu ihrer Abwehr wurde das Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels vom 21. April 1950 (GBl. 1950 Nr. 43 S. 327) und das Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs vom 15. Dezember 1950 (GBl. 1950 Nr. 142 S. 1202) erlassen, die für solche Straftaten strenge Strafen vorsahen. Diese Gesetze behielten ihre Gültigkeit bis in die sechziger bzw. siebziger Jahre, sie wurden vom Zoll- und Devisengesetz abgelöst.

#### 2.1.2.3.

#### **Der strafrechtliche Schutz des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums**

Eine völlig neue Aufgabe des Strafrechts war der Schutz des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums. Mit dem Volkseigentum war eine neue Art des Eigentums ent-

---

18 Protokoll der Verhandlungen des II. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1947 S. 314 f.

19 Vgl. Zur Geschichte der Rechtspflege der DDR 1945-1949, Berlin 1976, S. 259 ff.